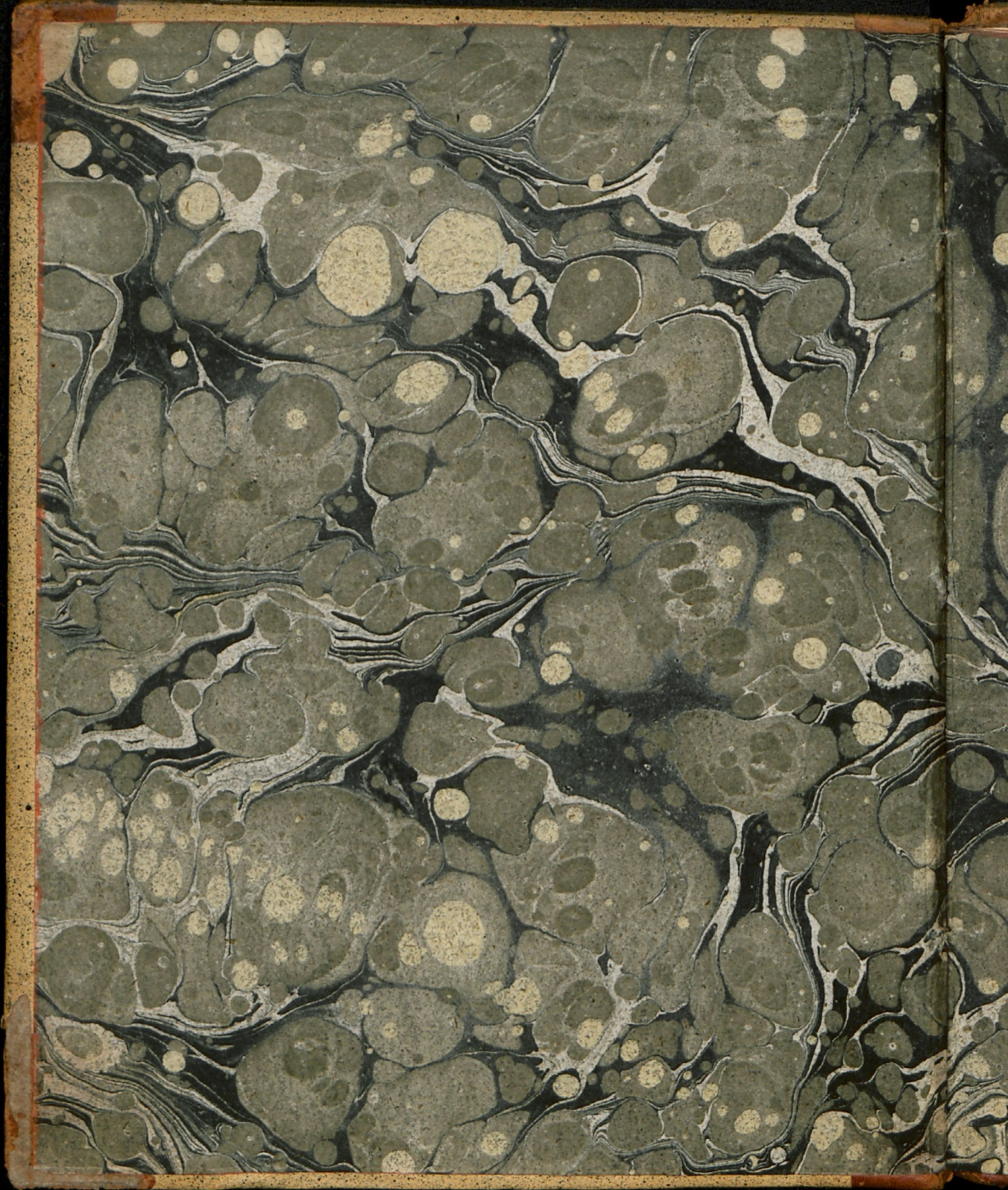
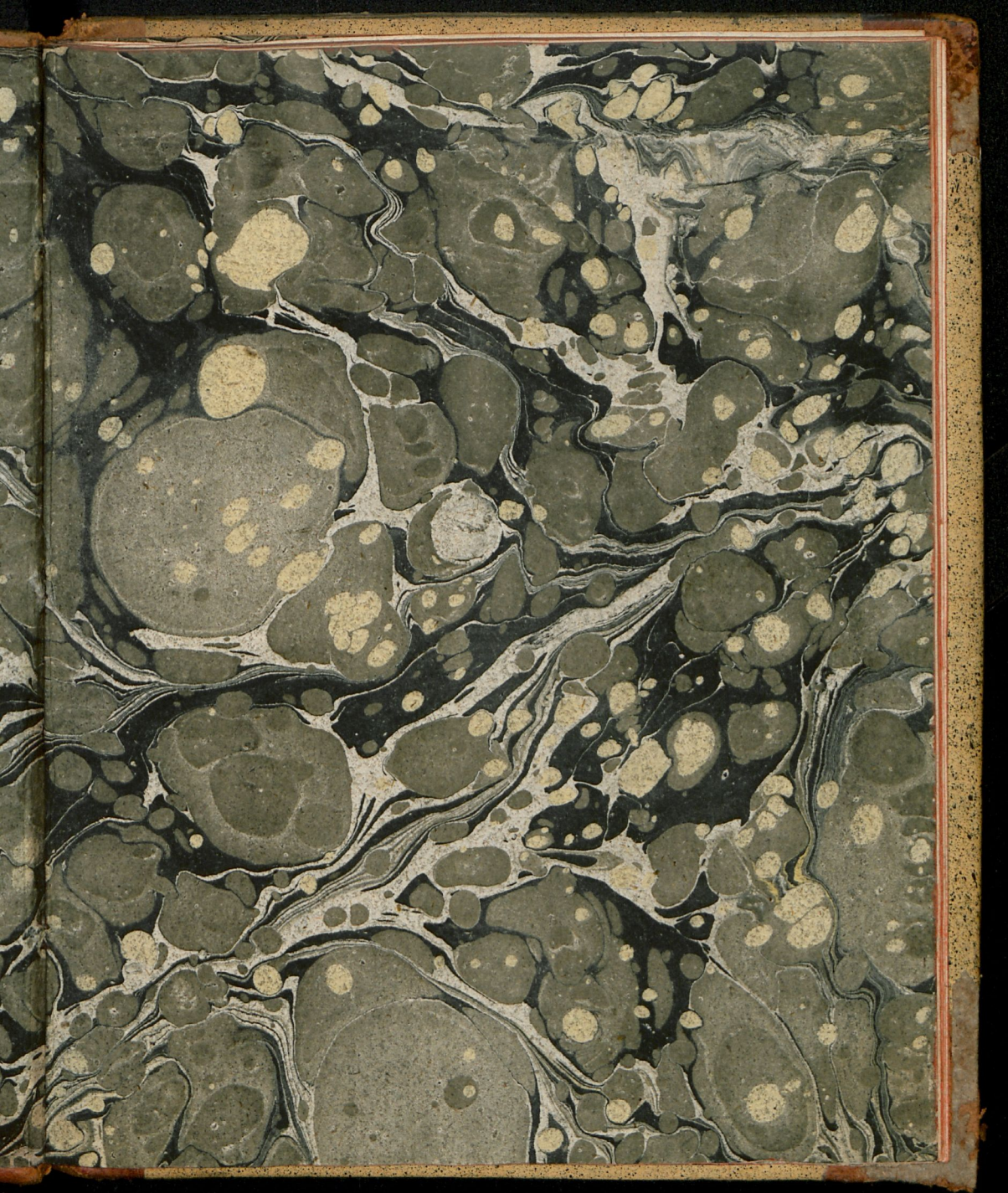


11.5
670





~~jurisprudenz~~

~~180~~

~~00. An~~

Wz
f

N. C. 670



Gräflich-Lippische
Depositens-Ordnung

vom 12ten Merz 1789.



L e m g o, gedruckt mit Meyerschen Schriften, 1789.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or part of a list.

Handwritten text in Gothic script, possibly a title or a specific entry.

Handwritten text in Gothic script, possibly a date or a reference.



L 148

Handwritten text in Gothic script at the bottom of the page.





Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Heinrich Abolph, Graf und
Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Almei-
den, Erburggraf zu Netrecht, Ritter des Hessischen goldenen Löwen-
Ordens, Vormund und Regent u.

Da der Landes-Credit, die Ehre der Gerichte, ihre Sicher-
stellung vor Verantwortung und Schaden, und die Sicherheit des Ei-
genthums der Untertanen nicht wenig mit davon abhängen, daß die ge-
richtlich deponirten Gelder in ganz sicherer und ordentlicher Verwahr-
ung gehalten, und getreu und zweckmäßig verwaltet werden; es
aber bisher in dieser Grafschaft deshalb noch an einer gesetzlichen
Vorschrift fehlte; so haben Wir in Kraft obhabender Regierender
Vormundschaft folgende Depositalverordnung, jedoch vorerst nur für
die Obergerichte und Aemter zu erlassen, für heilsam erachtet.

I. Von Depositalbehältnissen, Depositoriiis und Depositenbuch.

S. 1.

Wie Deposita gegen äußere Gewalt und Zufall zu verwahren sind.

Zur Aufbewahrung der ins gerichtliche Depositorium kommen-
den Sachen, sie mögen nun in baaren Geldern, Urkunden oder in
Prä.

Praktisch bestehen, sollen bey jedem Obergericht und Amt, wo der gleichen noch nicht vorhanden sind, ein oder, wo es die Menge der Depositorum erfordert, mehrere bey Feuergefähr leicht fortzubringende, mit zwey verschiedenen Schlössern und Schlüsseln versehene feste Depositions-Schränke, oder stark mit Eisen beschlagene Kasten auf Kosten der Sportelcasse angeschafft werden.

S. 2.

Diese Schränke oder Kasten sind auf dem Gericht an einen gegen Einbruch und Feuergefähr, so viel möglich, gesicherten Ort zu stellen, keinesweges aber in der Privatwohnung der Beamten zu verwahren. Im Fall also die Amtsstuben dazu nicht sicher genug eingerichtet seyn sollten, ist der Vormundschafftlichen Regierung davon, mit Vorschlag eines andern mehr sichern Orts, fürdersamt zu berichten, und damit Genehmigung der Wahl desselben, oder andere Verfügung zu befördern.

S. 3.

Dasjenige Gericht, das nach dieser Vorschrift nicht für gehörige Sicherung der Depositabelhältnisse sorget, haster für den daraus entstehenden Schaden, und ist solchen den Interessenten zu ersetzen schuldig.

S. 4.

Zur Administration jeder Depositen-Casse sind zwey Depositarii zu bestellen.

Zur getreuen und sichern Verwaltung der Depositorum sind in der Regel bey jedem Obergericht, und auch bey jedem Amt, wenn dieses aus mehr als aus einer Person besteht, zwey Depositarii, nemlich ein Curator und ein Rechnungsführer, zu bestellen.

S. 5.

=====

5

§. 5.

Jeder von beyden soll zu dem Depositalkbehältniß einen besondern Schlüssel haben, und diesen dergestalt in genauer Verwahrung halten, daß keiner ohne den andern jenes eröffnen, noch etwas hinein, oder herausbringen kann.

§. 6.

Wie es damit a) bei den Obergerichten und

Bey den Obergerichten wechseln die Glieder des Collegiums in dem Amt eines Curators der Depositencasse jährlich ab; hingegen bleibt der dazu bestellte Gerichtssecretär beständiger Nendant.

§. 7.

b) bey den Aemtern zu halten ist.

Bey den Aemtern, wobey mehr als ein Beamter angestellt ist, vertritt der Justizbeamte die Stelle des Curators; hingegen führet der Amtschreiber oder der Amtsbogt die Depositenrechnung. Bey denjenigen Aemtern aber, die außer dem Drostent nur aus einem Beamten bestehen, bleibt diesem zwar noch zur Zeit bis auf andere Verordnung die Depositen-Casse mit den Schlüsseln zum Depositenkasten allein anvertrauet; er ist aber deswegen zur Leistung einer von Vormundschaftlicher Regierung, nach der Größe des Amtes, und nach der Anzahl und Wichtigkeit der darin wahrscheinlich vorkommenden Depositorum, zu bestimmenden Caution anzuhalten.

§. 8.

Von Einrichtung der zur richtigen Rechnungsführung nöthigen Depositalkassendbücher.

Damit über alle Deposita richtige Rechnung geführt, und auch der Betrag der angenommenen und wieder ausgezahlten Gelder

der geschwind übersehen werden kann, muß bey jedem Gericht, wobey es noch nicht eingeführet ist, sogleich ein gebundenes paginirtes Depositenbuchs angeschafft, und nach dem unter Nr. 1. beygefüigten Schema eingerichtet werden.

Dieses Buch ist beständig mit in dem Depositatbehältniß zu verwahren, und darin auf einer Seite alle Einnahme, und auf der gegenübersiehenden alle Ausgabe dergestalt einzutragen, daß alle Posten der Einnahme und Ausgabe von jedem Deposito an einem Ort zu finden sind. Zu dem Ende ist darin jeder vorkommenden Sache oder Masse ihr besonders Folium anzuweisen, und sind dazu, nachdem die Masse mehr oder weniger beträchtlich ist, und wahrscheinlich werden wird, ein oder mehrere Blätter zu bestimmen. Auch ist der Schluß des Buchs zur Erleichterung des Nachschlagens zu einem alphabetischen Register nach dem Nahmen der Massen oder der Sachen einzurichten.

§. 9.

Vom Belagsbuch.

Ingleichen sind alle zu den darin eingeschriebenen Posten der Einnahme und Ausgabe erforderliche Justificatoria oder Beläge ins Depositatbehältniß einzuschließen, und mit dem Schluß jedes Rechnungs-Jahrs in eins oder mehrere Volumina unter gewissen Nummern, und mit der darauf zu bemerkenden Seitenzahl des Depositenbuchs, wozu sie gehören, dergestalt zusammen zu legen, daß bey der Rechnungsabnahme alles gleich daraus nachgewiesen und die Conferirung derselben ohne Mühe geschehen kann.

II. Vom Verfahren bey Annahme ins Depositum.

§. 10.

Die Annahme jedes Depositums muß erst bey dem Gericht nachgesucht,

Die Depositarii dürfen ohne Anweisung des vorgelegten Gerichts nichts ins Depositum annehmen, sondern jeder, der etwas

da.

dahin abzuliefern hat, muß zuvörderst bey den Obergerichten schriftlich um Verordnung der Annahme nachsuchen, bey den Aemtern aber dieses Gesuch mündlich zum Protocoll anbringen.

S. II.

und von diesem durch ein schriftliches Decret verordnet werden.

Hierauf hat das Gericht, wenn es das Gesuch statthaft findet, die Annahme durch ein den Depositariis in glaubhafter Form zuzufertigendes Decret zu verordnen, das

1) den Namen des Deponenten,
2) die Summe der anzunehmenden Gelder, und die Münzsorte, worin die Annahme geschehen soll, oder, wenn Urkunden und Prätiosa zu deponiren sind, ihre Anzahl und die Beschreibung ihrer Qualität,

3) die Benennung der Masse und der Rubrik, wozu die Annahme geschehen, und unter welchen der Empfang im Depositentbuch eingetragen werden soll, enthalten muß. Ueberdas ist darin, wenn Prätiosa zu deponiren sind, den Depositariis deren Taxation durch geeidigte Taxatoren in dem Fall aufzugeben, daß dergleichen Prätiosa nicht vom Deponenten versiegelt, mit Bemerkung ihres Werths, abgeliefert werden; jedoch muß die Versiegelung in Gegenwart der Depositarien und des interessirten Theils, und vor derselben Nachsehen der deponirt werdenden Prätiosen geschehen, es wäre dann, daß der interessirte Theil Zufriedenheit mit der bloßen Versiegelung des Deponenten erklärte, oder ein freywilliges Depositum, wobey kein Dritter interessirt ist, offeriret würde.

S. 12.

Sobald dieses Decret den Depositariis zukommt, haben sie das ihnen offerirt werdende Depositum ohne Verzug anzunehmen,

men, und sich dabey nach der Vorschrift des Decrets genau zu achten.

Weil es jedoch den Depositariis zu beschwerlich fallen würde, an jedem Tage zur Annahme oder zur Auszahlung bereit zu seyn: so wird für die Obergerichte, wobey die häufigsten Deposita vorkommen, der Freytag jeder Woche zum Depositat-Tage bestimmt, und sind demnach bey selbigen in der Regel, außerordentliche Fälle ausgenommen, die Depositarii nicht schuldig, an einem andern Tage etwas ins Depositum anzunehmen, oder daraus verabsolgen zu lassen.

§. 13.

In welcher Münzsorte die Gelder anzunehmen, wie fern sie zu zählen sind, und das Gold zu wägen.

Baare Gelder dürfen sie in keinen andern, als in Cassenmäßigen Münzsorten annehmen; es sey dann, daß sie ein freywilliges Depositum sind, wobey kein Dritter interessivet ist, und das der Deponent auch nicht ausgeliehen haben will, als in welchem Fall die Annahme auch anderer Münzsorten geschehen kann; Sodann müssen sie sich solche in der Regel zählen, auch sich die Goldmünze, um von ihrer Bollwichtigkeit überzeugt zu seyn, zu wägen lassen.

Will aber der Deponent beydes dem Rechnungsführer überlassen; so ist ihm zwar das unversehrt; er ist aber alsdann jeden Defect, den der Rendant bey dem Nachzählen und bey dem Nachwägen findet, und auf seine Pflicht angeht, zu ergänzen schuldig. Hierzu ist er auch alsdann verbunden, wenn er anstatt die Gelder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten gebührend ins Depositum zu zahlen, solche auf der Post oder durch einen Boten überschießt,

§. 14.

S. 14.

Nach dessen Empfang die Depositarii das Depositum am nächsten Deposital-Tage anzunehmen haben.

Nur in folgenden Fällen bedarf es des Zuzählens und des einzelnen Wägens des Goldes nicht, und kann das Depositum blos nach dem Gewicht übernommen werden, wenn

1) die Gelder in versiegelten und unberlegten Cassen-Luten deponirt werden; wenn

2) ein freywilliges Depositum, wobey kein Dritter interessirt ist, offeriret wird; wenn

3) beyde Theile, oder sämtliche Interessenten bey der Deposition erklären, daß das Depositum nicht ausgeliehen werden solle, und auf die Nachzahlung der Gelder und das Wägen des Goldes renunciren.

Der Deponent muß aber in den letzten beyden Fällen dem Depositarius die Gelder und die Münzsorten im Ganzen vorzeigen, sie in ihrer Gegenwart in Beuteln oder Luten versiegeln, und die Summe und die Münzsorte darauf schreiben.

S. 15.

Wann die Deposita zu separiren oder in eine Generalcasse zu werfen sind.

Die ins Depositum kommenden Urkunden, Pretiosa, Effecten, seltene Münzen, Medaillen, und solche Gelder, die nicht ausgeliehen werden können, noch sollen, müssen dergestalt von einander separiret, und für jede Masse besonders aufbewahret werden, daß nie darüber Irung entstehen kann, zu welcher Masse jedes gehöret. Zu dem Zweck muß der Rechnungsführer dergleichen Sachen und Gelder, vor Einlegung in das Depositalbehältniß, in Beseyn des Curators, von jedem Deposito in besondere Beutel packen, diese mit dem Gerichtssiegel versiegeln, und auf dem daran zu bindenden Zettel die Sachen, oder die Summe, die Münzsorte und die Benennung der Masse bemerken: hingegen ist es nicht
B
nöthig,

nöthig, in currenten cassenmäßigen Münzsorten eingehende ausleihbare Depositengelder von jedem Deposito besonders zu verwahren, sondern diese können, wenn nur vorher die Depositarien von der Richtigkeit der Summe und von der Vollwichtigkeit des Goldes versichert sind, in ein General-Depositum zusammen geworfen werden; weil dies den Depositarien die mit dem Ausleihen solcher Gelder verknüpfte Mühe erleichtert, die sonst beym Ausleihen fast unvermeidliche Unordnung einzelner Depositorum hindert, und übrigens schon das Depositenbuch nachweist, welchen Antheil jedes Depositum an der Generalcasse hat, und aus welchen Münzsorten er besteht.

§. 16.

Von Einrichtung des dem Deponenten zu ertheilenden, Depositionsscheins

Zugleich ist dem Deponenten jedesmal ein Depositionsschein, der den Namen des Deponenten, die deponirte Summe oder Sache, die Münzsorte, die Zeit der Deposition, und in welcher Sache oder zu welcher Masse sie geschehen ist, enthalten muß, zu ertheilen, und solcher von beyden Depositariis zu unterschreiben. Sind jedoch die Gelder nicht zu oder nachgezählt, sondern nach Maasgabe des §. 14. bloß versiegelt angenommen; so ist dieses, und daß in den abgelieferten versiegelten Beuteln oder Tuten nach der Angabe des Deponenten die und die Summe befindlich seyn solle, in der Quittung ausdrücklich zu bemerken.

§. 17.

und dessen Wirkung.

Nur ein solcher von beyden Depositariis, nach von ihnen gemeinschaftlich geschehener Annahme des Depositums, ausgestellter Depositionsschein hat die Wirkung, daß nunmehr das Gericht selbst für das bey ihm niedergelegte Depositum haftet. Wer hingegen die zu deponirenden Gelder oder Sachen nur einem von beyden Depositariis, oder gar einer andern Gerichtsperson abliefern, und sich dar-

darüber bloß von jenem oder von dieser quittiren läßt, der muß sich allein an solche halten.

§. 18.

Wie es mit der Annahme, wenn ein Depositarius krank oder abwesend ist, zu halten.

Wird indessen zur Zeit, wenn einer von den Depositarien krank oder abwesend ist, etwas zum Depositum geliefert: so kann zwar der Anwesende solches annehmen, und dem Deponenten darüber einen Interimschein ausstellen. Die Ausfertigung des eigentlichen Depositions Scheins ist aber bis zur Wiederkunft oder Genesung des andern auszusetzen, und dann erst das Depositum von beyden gemeinschaftlich in den Depositat - Schrank oder Kasten zu legen. Damit jedoch dies nicht zu lange ausgesetzt bleibe; so soll wenigstens bey den Obergerichten jeder Depositarius auf den Fall einer etwas langen Krankheit oder Abwesenheit, an seine Stelle eine andere Gerichtsperson substituiren, und dieser in solchem Fall seinen Schlüssel anvertrauen, darf deswegen auch, bevor letzteres geschehen ist, niemals auf längere Zeit als auf acht Tage verreisen.

§. 19.

Jedes Depositum ist gleich bey der Annahme ins Depositatcassenbuch einzutragen.

Ferner muß jedes Depositum gleich bey der Annahme in das §. 8. beschriebene Depositatcassenbuch auf die Seite der Einnahme in Form eines Protocolls eingetragen, darin der Tag der Deposition, das Datum des die Annahme verordnenden Decrets, der Name des Deponenten, die Masse oder Rechtsfache, wozu oder worin das Depositum abgeliefert ist, das deponirte Object und dessen Qualität, wenn es in Gelde bestehet, die wirkliche oder angebliche Summe und die Münzsorte, ob das Gelddepositum besonders verwahret wird, oder in die Generalcasse geworfen ist; und was etwa sonst bey der Deposition erhebliches vorkommt, bemerkt,

und dieses Protocoll von beyden Depositariis unterschrieben werden.

§. 20.

Nach muß das Gericht über alle Einnahme der Depostencasse ein Controllbuch halten,

Damit aber auch das Gericht darüber Gewißheit erhalte, daß nicht nur alle Deposita in das Cassenbuch richtig in Einnahme gebracht, sondern auch jede erkannte Deposition wirklich von dem dazu schuldigen Theil vollzogen worden; so soll überdas bey jedem Obergericht ein besonderes Controllbuch, nach dem unter Nr. 2. beygefügtten Schema gehalten werden. Dieses, worin jeder besondern Sache oder Masse ein oder mehrere Blätter zu bestimmen sind, muß paginiret, mit einem Register in alphabetischer Ordnung, nach dem Namen der Massen oder den Rubriken der Sachen versehen werden, und während der Sessionen beständig auf der Gerichtsstube bereit liegen.

§. 21.

und darin alle verordneten Depositionen notiren.

In dieses Buch muß jedesmal der Verfasser des Decrets oder der Sentenz, worin eine gerichtliche Deposition verordnet wird, sie betreffe nun baare Gelder, Dokumente, Prätiosa oder andere Depositionsfähige Effecten, diese Verordnung unter der darin bereits vorhandenen Rubrik, oder, wenn in der Sache noch kein Depositum da ist, unter einer neuen angemessenen Rubrik, in die gehörige Colonne von Einnahme, mit Auswerfung der Summe, wenn das Depositum in Geld besteht, und mit Bemerkung des Datums der Verordnung, eigenhändig eintragen; auch damit es nicht vergessen wird, daß diese Eintragung geschehen sey, auf der Seite des Original-Decrets oder Urtheils bemerken.

§. 22.

§. 22.

So bald ein Depositions-Erkenntniß befolgt ist, muß der Mandant es dem Gerichte anzeigen,

So bald nun das Depositions-Erkenntniß befolgt ist, muß es der Mandant in einem Promemoria dem Gerichte anzeigen, und dies darauf der in der Sache bestellte Referent im Controllbuch unter der Colonne: Ist eingekommen, bemerken.

§. 23.

auch dieses alsdann thun, wann die verordnete Deposition ganz oder zum Theil unterbleibe.

Ist aber die Deposition ganz oder zum Theil unterblieben; so muß der Mandant solches, sobald entweder die im Decret etwa zur Deposition angelegte Frist abgelaufen ist, oder, wenn keine Frist angeordnet ist, 14 Tage von Zeit der Insinuation des Decrets verstrichen sind, auf eben die Art dem Gerichte anzeigen, und darauf der Referent das zum Theil Eingekommene im Controllbuch bemerken, übrigens aber durch ordnungsmäßigen Vortrag darüber Erkenntniß besorgen, ob der zur Deposition Angewiesene zur wirklichen und vöbligen Befolgung, oder zur Nachzahlung der fehlenden Summe noch anzuhalten sey, oder ob solches ganz oder zum Theil, oder noch zur Zeit wegfalle; auch im letzten Fall dies im Controllbuch unter dem Inhalt des die Deposition verordnenden Decrets mit: fällt weg, oder: fällt noch zur Zeit weg, notiren.

III. Vom Verfahren bey Auszahlung oder Zurückgabe aus dem Deposito.

§. 24.

Jede Auszahlung aus dem Deposito muß bey dem Gerichte nachgesucht,

Die Depositarii dürfen ohne Anweisung des vorgeordneten Gerichts so wenig aus dem Deposito etwas verabsolgen lassen, als



in das Depositum annehmen. Wenn also daraus etwas zukommt, der muß beym Gericht um Verordnung der Auszahlung oder der Extradition auf eben die Art nachsuchen, wie bey der Annahme im §. 10. vorgeschrieben ist.

§. 25.

von diesem schriftlich verordnet.

Findet das Gericht, daß dem Gesuch zu deferiren sey, so ertheilet es darauf ein den Depositarius in glaubhafter Form zuzufertigendes Zahlungs- oder Extraditions-Decret, das die Benennung der Masse, woraus die Verasfolgung geschehen soll, und genaue Bestimmung des Empfängers der herauszuzahlenden Summe oder der zu extradirenden Sache, auch der Münzorte, wenn es darauf ankommt, und desjenigen, was etwa vom Empfänger dagegen zu leisten ist, enthalten muß.

§. 26.

und darauf ohne Verzug, wenn auch gleich ein Depositarius krank oder abwesend ist, geleistet werden.

Sobald die Depositarii dieses Decret erhalten, und sich der Empfänger meldet, müssen sie nach Vorschrift des Decrets ungesäumt mit der Auszahlung oder der Herausgabe verfahren. Diese kann bey den Obergerichten selbst keine Krankheit oder Abwesenheit eines der Depositarien, wegen der in solchen Fällen im §. 18. verordneten Substitution, lange vorzögern. Ist aber bey den Aemtern, wobey keine solche Substitution geschehen kann, ein Depositarius zur Zeit, da aus dem Deposito etwas ausgezahlt oder extradiret werden muß, auf lange Zeit krank oder abwesend; so muß von den Aemtern darüber an die Vormundschaftliche Regierung berichtet, und von dieser, wie es in solchen Fällen zu halten sey, verordnet werden. Kein Beamter, dem eine Depositencasse anvertrauet ist, darf deswegen auch auf länger als acht Tage verreisen, ohne dies zuvor mit seinem Gutachten, wie es deshalb in seiner

Ab.

Abwesenheit zu halten sey, höhern Orts angezeigt, und darüber Verfügung befördert zu haben.

§ 27.

Die Depositarii müssen den Anstand, den sie bey der verordneten Auszahlung finden, dem Gericht anzeigen;

Finden indessen die Depositarii bey der verordneten Herausgabe einen erheblichen Anstand, weil z. E. so viel, als ausgezahlt werden soll, nicht im Deposito vorhanden, oder auf das ganze Depositem oder auf die auszuzahlende Summe ein Arrest erkannt ist; so muß der Mandant sofort den Anstand mittelst eines Promemoria dem Gericht zur weitem Verfügung anzeigen.

§ 28.

sonst aber Vorsicht gebrauchen, daß die Auszahlung an den wahren Empfänger geschehe.

Stehet aber der verordneten Auszahlung keine Bedenklichkeit entgegen, so haben sie vor allen Dingen dahin zu sehen, daß die Zurückgabe an den im Decret bestimmten wahren Empfänger geschehe, und, wenn ihnen also dieser nicht von Person bekannt ist, sich zuvor Gewißheit zu verschaffen, daß der sich dafür Ausgebende der rechte sey, und diesen zu dem Ende zur Legitimation seiner Person durch Beybringung eines gerichtlichen Zeugnisses anzuweisen.

§ 29.

Wie fern solche dessen Mandatario geleistet werden kann.

An einen Mandatarium des Empfängers dürfen sie in keinem Fall etwas auszahlen oder herausgeben, wenn das Decret nicht schon auf ihn gerichtet ist, oder er nicht eine gerichtliche Specialvollmacht zum Empfang, und, wenn der Mandant der Depositant ist, auch den Depositionsschein beybringt und extrahiret. Finden sie aber auch hiebey noch etwas zu erinnern, oder wird nur
eine

eine außergerichtliche Vollmacht produciret; so müssen sie den Mandatum damit ans Gericht zur Ausbringung eines auf ihn gerichteten Zahlungs Decrets verweisen.

§. 30.

Die Münzsorte des Depositi muß nöthigenfalls umgesetzt;

Bestehet das Depositum aus einer andern Münzsorte, als worin Auszahlung verordnet ist, und der Empfänger will sich nicht zur Annahme der vorhandenen geringen Münzsorte verstehen; so ist die erforderliche gegen das zur Zeit der Auszahlung gewöhnliche Agio umzusetzen, und dieses mit in Ausgabe, oder, wenn es der Casse zu gut kommt, mit in Einnahme zu bringen.

§. 31.

das Geld dem Empfänger auf Verlangen zugezählt;

Die aus dem Deposito zu zahlenden Gelder sind dem Empfänger, wenn dieser es verlangt, zuzuzählen, auch, wenn sie in Golde bestehen, zuzuwägen; jedoch ist beydes in den im §. 14. bemerkten Fällen nicht nöthig.

§. 32.

von diesem über den Empfang quittet;

Der Erheber ist dagegen zur Ausstellung einer legalen vollständigen Quittung, wenn dieser zugleich der Deponent ist, und das ganze Depositum wieder erhält, zur Zurückgabe des Depositionsscheins anzuhalten. Ist er im Schreiben unerfahren, muß er die Quittung mit drey Kreuzen oder seinem Namenszuge unterschreiben, und, daß dies von ihm geschehen sey, darunter gerichtlich attestiret werden.

§. 33.

darauf die Ausgabe gleich ins Depositenbuch eingetragen;

Jede vollzogene Auszahlung oder Extradition ist sofort in das Depositenbuch gehdrigen Orts auf die Seite der Ausgabe in Form

Form eines Protocolls einzutragen; darin der Tag der Auszahlung, das Datum des die Herausgabe verordnenden Decrets, der Name des eigentlichen Empfängers oder dessen Mandatarii, mit Anziehung der Quitung und der Specialvollmacht, das herauszugebende Object, das Quantum und die Münzsorte der ausgezahlten Gelder, und was sonst etwa bey der Handlung vorgefallen ist, zu bemerken, und dieses Protocoll von beyden Depositariis zu unterschreiben; das Decret zur Auszahlung oder Herausgabe, die Quitung des Empfängers, die etwa dazu gehörende Specialvollmacht, und der zurückgegebene Depositionsschein sind aber als Beläge der Rechnung ins Belagbuch gehörigen Orts zu inseriren.

S. 34.

und das ausgezahlte Quantum auf dem Beutelzettel bemerkt;

Dabey muß auch der Rendant, dafern ein Depositum nur zum Theil herausgegeben und solches in einem besondern Beutel verwahret wird, das Quantum der davon ausgezahlten Gelder auf dem Beutelzettel bemerken.

S. 35.

wenn sich aber der Erheber nicht angiebt, es dem Gericht angezeigt werden.

Wann hingegen, nach Verlauf von vier Wochen von Zeit der Insinuation des Herauszahlungs-Decrets, sich der Empfänger nicht zur Erhebung meldet; so hat der Rendant solches vermittelst eines Promemoria dem Gericht zur weitem Verfügung anzuzeigen.

S. 36.

Was, wenn auf ein Depositum Arrest gelegt worden, von dem Gericht und den Depositariis zu beobachten ist.

Damit auch in keinem Fall Auszahlung eines Depositi, worauf ein gerichtlicher Arrest gelegt worden, erfolgen könne; so ist nicht nur jedesmal das erkannte Arrest-Mandat den Depositariis in glaubhafter Form zuzufertigen, und ihnen darin, vor Relaxation des

E

des

des Arrests von dem beschlagenen Deposito nichts zu verabsolgen, bey Vermeydung eigener doppelten Zahlung aufzugeben; sondern es müssen auch die Depositarii gleich nach erfolgter Insinuation die geschehene Arrestanlegung in dem Depositenbuch gehdrigen Orts auf eine in die Augen fallende Art bemerken, das Arrest-Mandat selbst dem Belagbuch beyfügen, nicht weniger bey jedem ihnen zukommenden Zahlungsbefehl nachsehen, ob der Auszahlung kein Beschlag im Wege stehe, und, wenn dies, den sich meldenden Empfänger zuvor ans Gericht zur Bewirkung eines Aufhebungs-Decrets verweisen.

Dafern sie auch bey Eintragung des Arrestbefehls finden, daß das beschlagene Depositum entweder gar nicht mehr, oder nicht mehr in dem arrestirten Quanto vorhanden, oder daß schon von einem andern darauf ein Arrest ausgebracht ist; so muß solches ebenfalls vom Rendanten so fort dem Gericht zur weitem Versü- gung angezeigt werden.

VI. Von Depositionsgebühren.

§. 37.

Die Depositionsgebühren sind von den baaren Geldern, nach Bestimmung der Sportelnordnung.

In Ansehung der Depositionsgebühren von den in die gerichtlichen Deposita kommenden Geldern verbleibt es bey der Sportelnordnung, wornach bey den Obergerichten 1 rthl. 12 gr., bey den Aemtern aber 1 rthl. von Hundert mit Einschluß des Depositionscheins genommen werden, die bey denjenigen Gerichten, wo bey eine Sportelncasse eingeführet ist, dieser zu berechnen sind.

§. 38.

gleich bey der Annahme abzuziehen.

Diese Depositionsgebühren sind ein und für allemal gleich bey Annahme der Gelder ins Depositum abzuziehen, im Depositenbuch

buch von der Einnahme abzusehen und an die Sportelncasse abzugeben.

§. 39.

Was für Dokumente und Prätiosa anzusehen ist.

Für Dokumente und Prätiosa wird, nach Verhältnis ihrer Wichtigkeit und ihres Werths, wenn solcher von 200 rthl. und darunter, 1 rthl. von 200 bis 400 rthl. 2 rthl. von 400 bis 800 rthl. 3 rthl. wenn aber die Dokumente oder Prätiosa von mehrerer Wichtigkeit und größerem Werth sind, es sey so hoch es wolle, nicht mehr als 4 rthl. an Depositralgebühren bey den Obergerichten, bey den Aemtern hingegen die Hälfte davon angesetzt.

§. 40.

Pupillengelder sind von Depositionsgebühren frey.

Hingegen werden, nach Vorschrift des §. 41. der Vormundschaftsordnung von Pupillendepositis, die jedoch von den andern nicht weiter abzusondern sind, überall keine Depositionsgebühren genommen.

V. Vom Ausleihen der Depositen, Gelder.

§. 41.

Die Deposttengelder sind in der Regel von Amtswegen auszuleihen.

Damit die Gelddeposita nicht zum Schaden der Interessenten und des Publikums müßig liegen bleiben; so sollen alle aus currenten cassennmäßigen Münzsorten bestehende Gelder, so bald sie deponirt sind, wenn die Interessenten sich nicht gleich bey der Deposition gegen die Ausleihung erklären, in der Regel ex officio ausgeliehen werden, es sey dann, daß das Depositum nur eine Summe unter 10 rthl. ausmacht, oder dessen Zurückzahlung in einigen Monaten mit Gewisheit vorauszusehen ist, in welchen Fällen, wegen Beschwerlichkeit der Zinsberechnung, die Ausleihung dem Ermessen des Gerichts überlassen bleibt.

§ 2

§. 42

S. 42.

und zwar an Leihcassen auf 3 Procent Zinsen;

Weil sich indes nicht leicht Gelegenheit findet, die Depositengelder bey öffentlichen Cassen, oder bey Privatpersonen in jeder Summe, ganz sicher und auf kurze Zeit dergestalt unterzubringen, daß sie jedesmal zur Zeit, da ihre Rückzahlung erfolgen muß, gleich wieder bereit sind, so sollen sie in der Regel an die im vorigen Jahr unter Garantie der Gräflich Vormundschaftlichen Kammer errichtete Leihcasse, oder an in hiesiger Graffschaft sonst jetzt oder künftig vorhandene Lombards gegen drey Procent jährlicher Zinsen unter der Bedingung gegeben werden, daß sie auf eine Lösung von 14 Tagen oder höchstens vier Wochen, ganz oder zum Theil von jeder Depositencasse wieder eingezo-gen werden können.

S. 43.

Bei diesen Darlehen, die aus den in die General-Depositencasse zusammen geworfenen Geldern entstehen, werden die darüber zu bewirkenden Obligationen nicht auf die Namen der einzelnen Massen, die dazu beytragen, sondern nur auf die Depositencasse jedes Gerichts gestellt, und in das Depositalthaltniß an die Stelle der ausgeliehenen Gelder gelegt. Nur muß jeder einzelnen Masse ihr Antheil daran im Depositenbuch als Ausgabe ante lineas zugeschrieben, auch jeder ihre Rate an Zinsen als Einnahme richtig berechnet werden.

S. 44.

wenn sich nicht die Interessenten über andere Gelegenheiten zur Unterbringung auf höhere Zinsen vereinigen,

Wenn aber die Interessenten eines Depositi die Gelder nicht bey jener Leihcasse noch bey andern Lombards, sondern bey andern öffentlichen Cassen oder bey Privatpersonen auf höhere Zinsen ausgeliehen haben wollen; so müssen sie sich gleich nach erfolgter Deposition über andere Gelegenheiten zu ihrer sichern Unterbringung ver-

vereinigen und dieses dem Gericht zeitig anzeigen, das dann die Ausleihung auf ihre Gefahr zu verfügen hat.

§. 45.

oder nicht die lange Dauer des Depositi die Ausleihung auch an andere öffentliche Cassen und an Privatpersonen thunlich macht.

Dafern auch solche Gelder ins Depositum kommen, die allem Ansehen nach mehrere Jahre darin bleiben, als zum Beyspiel, Concursgelder in langwierigen Concurrsachen, oder Pupillen und Abwesenden gehörende Gelder, die darin wohl gar bis zur Großjährigkeit oder Zurückkunft der Pupillen oder des Abwesenden verwahret werden; so sind dieselben auf viertel- oder halbjährige Lösung bey den Leih- oder andern öffentlichen Cassen gegen $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen zu belegen; an Privatpersonen aber nur gegen vier Procent auszuleihen.

§. 46.

Was in diesem Fall dabey zu beachten ist; insbesondere bey Darlehen an Privatpersonen.

In solchen Fällen soll jedoch die zinsbare Unterbringung allemal vorzüglich bey sichern öffentlichen Cassen geschehen, und wenn sich bey diesen dazu keine Gelegenheit findet, oder das Darlehn dazu zu klein ist, bey Privatpersonen nicht anders als mit Genehmigung der Interessenten, Creditoren, Vormünder oder Curatoren, und nur auf ganz sichere zu ingrossirende Hypotheken, deren Werth das Darlehn um die Hälfte übersteiget.

§. 47.

Bey allen diesen Darlehen auf höhere Zinsen als drey Procent ist erforderlich, daß die Obligation auf die Namen der einzelnen Massen, die dazu beytragen, ausgestellt werden.

§. 48.

Sonst sind dabey in Ansehung ihrer Eintragung ins Hypothekenbuch und der davon zu berechnenden Zinsen, die Vorschriften des §. 43. zu beachten.

§. 49.

Nie sind aber an Mitglieder des Gerichts oder andere nahe Anverwandte Depositengelder zu leihen.

Es soll aber so wenig den Gerichtspersonen als den Depositariis aus der Depositencasse des Gerichts, wobey sie angesetzt sind, Geld zu borgen, unter keinerley Vorwand, weder unmittelbar noch durch die dritte Hand erlaubt seyn, sondern das als ein Angreifen der Casse angesehen und bestraft werden. Auch sind ihre nahen Blutsverwandte und verschwägerete von diesen Anleihen ausgeschlossen.

§. 50.

Die Depositarii dürfen sich überhaupt keiner Ausleihung anmaßen, noch dafür Geschenke nehmen.

Eben so wenig dürfen die Depositarii, ohne vorherigen Vortrag und Genehmigung des Gerichts, Depositengelder ausleihen, noch von demjenigen, der aus dem Deposito Gelder leihbar erhält, ein Douceur oder Geschenk nehmen; alles bey Strafe der Cassation und Restitution des Dupli.

§. 51.

Von wiedereingehenden Activis wird keine neue Depositionsgebühr genommen, von den davon eingehenden Zinsen aber ein Procent abgezogen.

Gehet ein ausgeliehenes Depositum wieder ein, wird es im Depositenbuch auch wieder zur Einnahme gebracht, ohne daß davon noch einmal Depositionsgebühren abgesetzt werden sollen. Nun wird, wegen der mit der Ausleihung der Depositengelder verknüpften Mühe und Gefahr, von den eingehenden Zinsen ein Procent abgezogen, das der Sportelcasse des Gerichts, wobey sie

sie eingeführet worden, zu berechnen, und dagegen aus dieser dem Rechnungsführer, dessen Geschäfte sich durch das Ausleihen der Depositengelder vermehren, dafür eine billige Belohnung zu bewilligen ist.

VI. Von Abnahme der Depositen • Rechnung, von Visitation der Depositencassen, und den Depositaltabellen.

§. 52.

Das mit Ende jedes Rechnungs • Jahrs in sämtlichen Massen abzuschließende Depositentbuch diener an statt der Rechnung.

Da das vorschristmäßig geführte Depositencassenbuch schon die vollständige Rechnung über alle Einnahme und Ausgabe enthält: so bedarf es der Anfertigung einer besondern Depositenrechnung nicht, sondern der Rechnungsführer muß nur mit dem Schluß jedes Rechnungsjahrs, das bey den Obergerichten vom ersten Jänner bis zum letzten December, bey den Aemtern aber vom ersten Mai bis zum letzten April laufen soll, alle einzelnen Massen im Depositentbuch abschließen, und durch Balancirung der Einnahme und Ausgabe den Bestand jeder Masse festsetzen, so wie auch das dazu gehöbrige Belagbuch nach Vorschrist des §. 9. in Ordnung bringen.

§. 53.

Wann und wie solche Rechnung bey den Obergerichten abzunehmen ist.

Die solchergestalt abgeschlossene Rechnung ist sodann in einem förderfamst anzusehenden Termin, bey den Obergerichten in Gegenwart des ganzen Collegiums den Depositarius dergestalt abzunehmen, daß die specielle Rechnung jeder Masse in Calculo revidiret, jeder Post der Einnahme und Ausgabe mit den Controll und Belagbüchern genau verglichen, jeder richtig gefundene Belag angestrichen, und jedes dabey vorkommende Monitum so viel möglich

sich gleich, nöthigenfalls mit Abhibirung der Acten, erörtert und erledigt wird.

§. 54.

Von der bey der Rechnungsabnahme erforderlichen Cassenvisitation.

Nach auf die Art abgenommener Rechnung ist in eben dem Termin der Cassenbestand, der darnach von jedem Deposito baar oder in Activis vorhanden seyn muß, nebst den im General-Deposito befindlichen Urkunden und Prätiosis, vorzuzeigen und nachzusehen, jede sich dabey findende Unordnung und Unrichtigkeit abzustellen; und sodann dem hiedurch von der Richtigkeit der Cassen überzeugten Nachfolger in der Aufsicht über den Depositentasten der Schlüssel dazu von dem Vorgänger zu überliefern.

§. 55.

Ueber beydes ist ein Protocoll abzuhalten.

Sowohl über jene Rechnungsabnahme, als über diese Cassenvisitation wird ein umständliches Protocoll abgehalten, und davon dem Rechnungsführer Abschrift in glaubhafter Form anstatt einer Decharge ertheilt.

§. 56.

In welchen Fällen mit beyden außer der Zeit zu verfahren ist.

Eben so ist bey den Obergerichten mit Abnahme der Rechnung und mit Visitation der Cassen zu verfahren, wenn außer der Zeit eine Veränderung mit den Depositis durch Todesfall, Versetzung und Abgang vorgehet; und, wenn dabey alles richtig befunden wird, dem Abgehenden oder dessen Erben darüber auf Verlangen eine ordentliche Decharge zu ertheilen.

§. 57.

Bei den Aemtern wird die Rechnungsabnahme und Cassenvisitation bey Abhaltung des Gohgerichts vollzogen.

Bei den Aemtern wird hingegen die jährliche Rechnungsabnahme und Untersuchung des Cassenzustandes von dem zur Abhaltung des Amts-Gohgerichts jedesmal ernannten Commissario bey dieser Gelegenheit vollzogen, und von demselben darüber an die Vormundschaftliche Regierung berichtet. Tritt aber dabey einer von den im

vor:

vorstehenden §. erwähnten Fällen ein, der die Vollziehung außer der Zeit des Hohgerichts nothwendig macht; so ist dazu ein besonderer Commissarius zu bestellen.

§. 58.

Auf welche Art den Interessenten Rechnung abzulegen ist.

Außer der dem Gericht schuldigen Rechnungsablage sind auch die Depositarii verbunden, jedem, der bey einem Deposito interessirt ist, auf Verlangen einen Rechnungsextract aus dem Depositenbuch gegen die Gebühr zu ertheilen, und ihm die dazu gehörenden Beläge zur Einsicht vorzulegen, welchemächst dann der Interessent, wenn er dabey etwas zu erinnern findet, solches dem Gericht anzeigen, und deshalb um Auskunft oder Abstellung nachsuchen kann.

§. 59.

Wie lange die Rechnung in dem nemlichen Depositenbuch fortgeführt, und wie sie in ein neues übertragen wird.

So bald übrigens mit Ende jedes Rechnungs-Jahrs die Rechnung im Depositenbuch nach Vorschrift des §. 52. abgeschlossen ist, wird die Rechnung des folgenden Jahrs in dem nemlichen Buch so lange fortgeführt, als darin Raum genug für jede Masse übrig bleibt. Wenn es aber daran zu fehlen anfängt, muß mit dem Anfang eines neuen Rechnungsjahrs ein neues Depositenbuch angeschafft, und darin der Bestand einer jeden speciellen Masse in Einahme gehörig übertragen werden; auch eine gleiche Uebertragung in Ansehung der in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Dokumente und Prätiosorum geschehen.

§. 60.

Von extraordinairten Cassensitationen.

Außer der bey der jährlichen Rechnungsabnahme zu vollziehenden Cassensitation muß auch das Gericht oder dessen Vorgesetzter von Zeit zu Zeit dergleichen Visitationen unvermuthet vornehmen; die besonders Vormundschaftliche Regierung in Ansehung der Atalichen Depositencasse, so oft sie es für nöthig hält, veranlassen kann und wird.

D

§. 61

S. 61.

Von den Depositat-Tabellen.

Damit Wir endlich versichert seyn, daß das Depositatwesen in vorschristmäßiger Ordnung erhalten werde, sollen sämtliche Obergerichte und Aemter nach dem Schluß jedes Rechnungsjahrs, und zwar gleich nach abgenommener Rechnung eine Tabelle über die baaren Gelder und Activa des Depositums nach dem unter Nr. 3. beygefügeten Schema, verfertigen lassen, und die Obergerichte solche Uns überreichen, die Aemter aber sie der Vormundschaftlichen Regierung einsenden, die dann die Tabellen zu untersuchen, mit denen der vorigen Jahre zu vergleichen, und die sich etwa dabey ergebenden Erinnerungen durch Berichtserforderung und weitere Verfügung Sportelfrey zu erörtern und abzustellen hat. Sind gleich bey einem Gericht keine Deposita vorhanden; so ist doch solches anstatt der Tabelle einzuberichten.

VII. Von Berichtigung der ältern Depositorum und von Bestrafung derer, die sich an Depositatgeldern vergreifen.

S. 62.

Auch die ältern Deposita müssen in die Depositencassen gebracht und ins Depositenbuch eingetragen werden.

Alle vor Erlassung dieser Verordnung bereits vorhandene Deposita müssen ebenfalls da, wo es bisher noch nicht geschehen ist, in die Depositencasse gelegt, und vorschristmäßig in das Depositenbuch eingetragen werden.

S. 63.

Zu dem Ende ist bey jedem Gericht eine genaue Untersuchung des ganzen bisherigen Depositatwesens erforderlich.

Um nun überzeugt zu seyn, daß dabey keines übergangen werde, erfordert es die Pflicht derjenigen Obergerichte, bey welchen das Depositatwesen bisher noch nicht in gehdriger Ordnung gehalten ist, solches förderndst zu untersuchen, und durch genaues Nachsehen der vorhandenen Acten und Nachrichten, auch nöthigenfalls durch privat oder öffentliche Vorladung der Interessenten, und Erkennung auf Production der in den Händen habenden Depositionscheine, in Richtigkeit zu bringen, und demnächst, wie es geschehen, der Vormundschaftlichen Regierung zu berichten.

Hin:

Hingegen soll bey den Aemtern diese Untersuchung durch von der Regierung zu ernennende Commissarios vollzogen werden.

§. 64.

Wie mit allen Depositis, die durch die Schuld der Interessenten liegen bleiben, zu verfahren ist.

Findet sich bey solcher Untersuchung, daß Deposita aus der Ursache viele Jahre liegen geblieben sind, weil die Partheyen oder Interessenten die Hauptsache unbetrieben gelassen haben; so sind von Gerichtswegen denselben, wenn sie bekannt sind, peremptorische Fristen zur Beendigung der Hauptsache mit der Commination, daß sonst das Depositum dem fisco adjudiciret werden solle, anzusehen; wenn sie aber nicht genau bekannt sind, oder ihr jetziger Wohnort nicht auszuforschen ist, Edictalcitationen mit geräumigen Fristen und gleichmäßiger Commination zu erlassen; und ist wann sich dann keiner meldet, solche Adjudication zu realisiren. Auf die nemliche Art ist auch künftig mit jedem veralternden Deposito zu verfahren.

§. 65.

Strafe derjenigen, die Depositengeelder angreifen.

Dasern, nachdem auf die Art das Depositatwesen in Ordnung gebracht worden, und darin erhalten wird, noch der Fall entstehen könnte, daß jemand Depositengelder angegriffen, und zu seinem Nutzen verwendet hätte: so soll gegen denselben, nach der Verordnung wegen Bergreifung Herrschaftlicher Gelder vom 30ten November 1779, mit aller Strenge verfahren, und überdas zur Erstattung des Dupli an den Fiskus angehalten werden.

Diese Verordnung ist durch den Druck bekannt zu machen und sämtlichen Obergerichten und Aemtern zuzufertigen, die sich darnach pflichtmäßig zu richten um so mehr bedacht seyn werden, als dasjenige Gericht, wobey durch nicht genaue Beachtung der darin enthaltenen Vorschriften sich ein Verlust an einem Deposito ereignet, dafür in subsidium, allenfalls in solidum haften und die Interessenten schadlos halten soll. Gegeben Detmold den 12ten Merz 1782.

Ludwig Henrich Adolph
Graf zur Lippe.



Nr. 1.

Schem a

zum Depositenbuch

Einnahme

Actum den 1789.

Zufolge Decrets vom — wurden von N. N.
in die — Masse (oder in Sachen —)
an Kaufgeldern eingezahlt

Eodem

wurden in Gemäsheit Decrets d. d. —
von N. N. in die nehmliche Masse an
Prätiosis (oder Documenten)

1.

2.

geliefert

A. u. f.

N. N.
(Curator)

N. N.
(Rendant)

Actum den 1790

Geld		Courant		
rtzl.	gr.	rtzl.	gr.	pf.
300		40	6	3

Ausgabe

Actum den 1789

Bermüde Decrets vom — wurden aus der —
 Masse an N. N. (oder dessen gerichtlich
 bestellten Specialbevollmächtigten N.
 N.) laut Quitung (und Specialvoll-
 macht) ausgezahlt

A. u. f.

N. N.

N. N.

Gold		Courant		
rihl.	gr.	rihl.	gr.	pf.
140				

Nr. 2.

Was die Beendigung des Depositi aufhält,
und wie bald Hofnung zur Auszahlung ist.

alt,
ist.

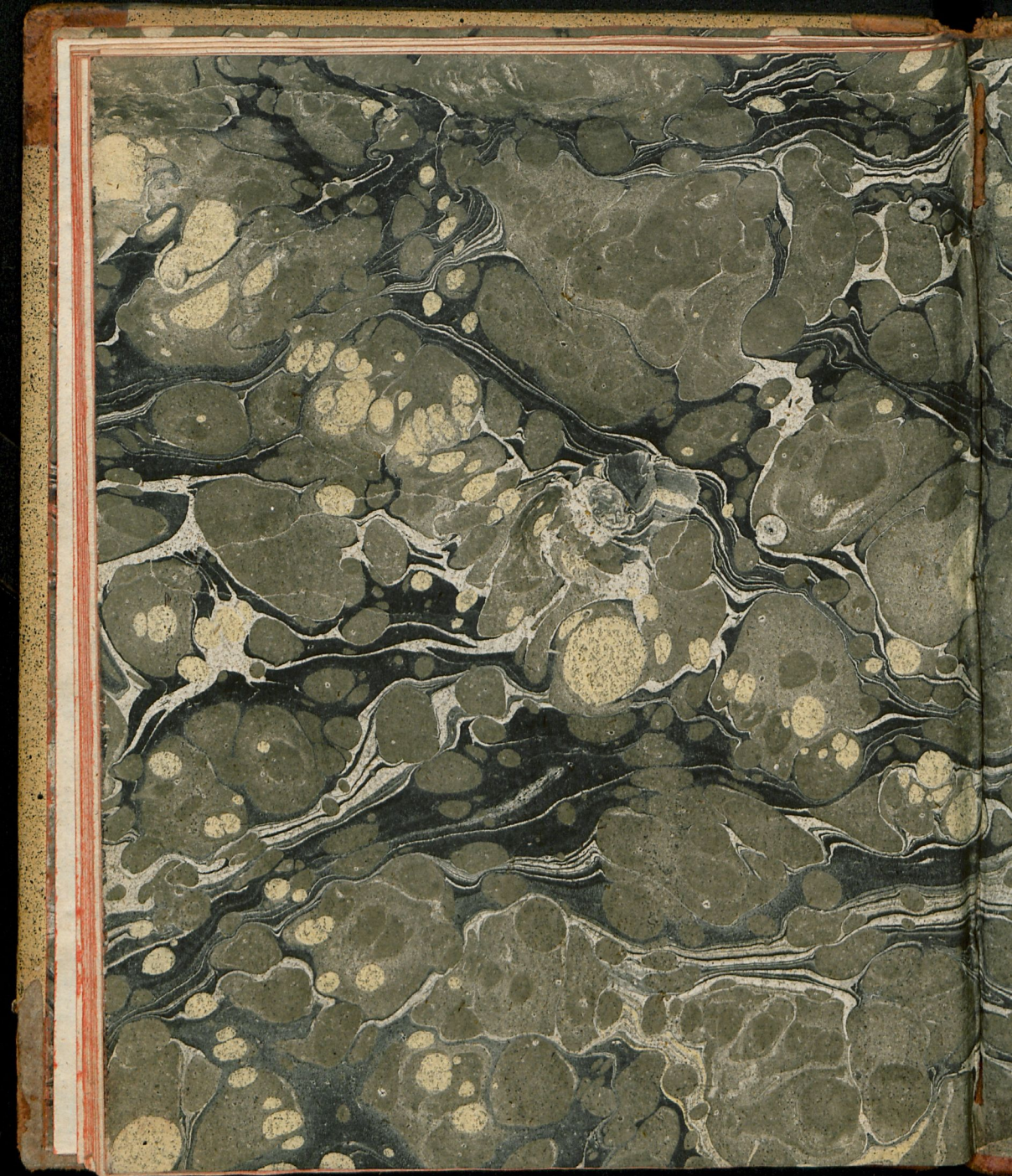


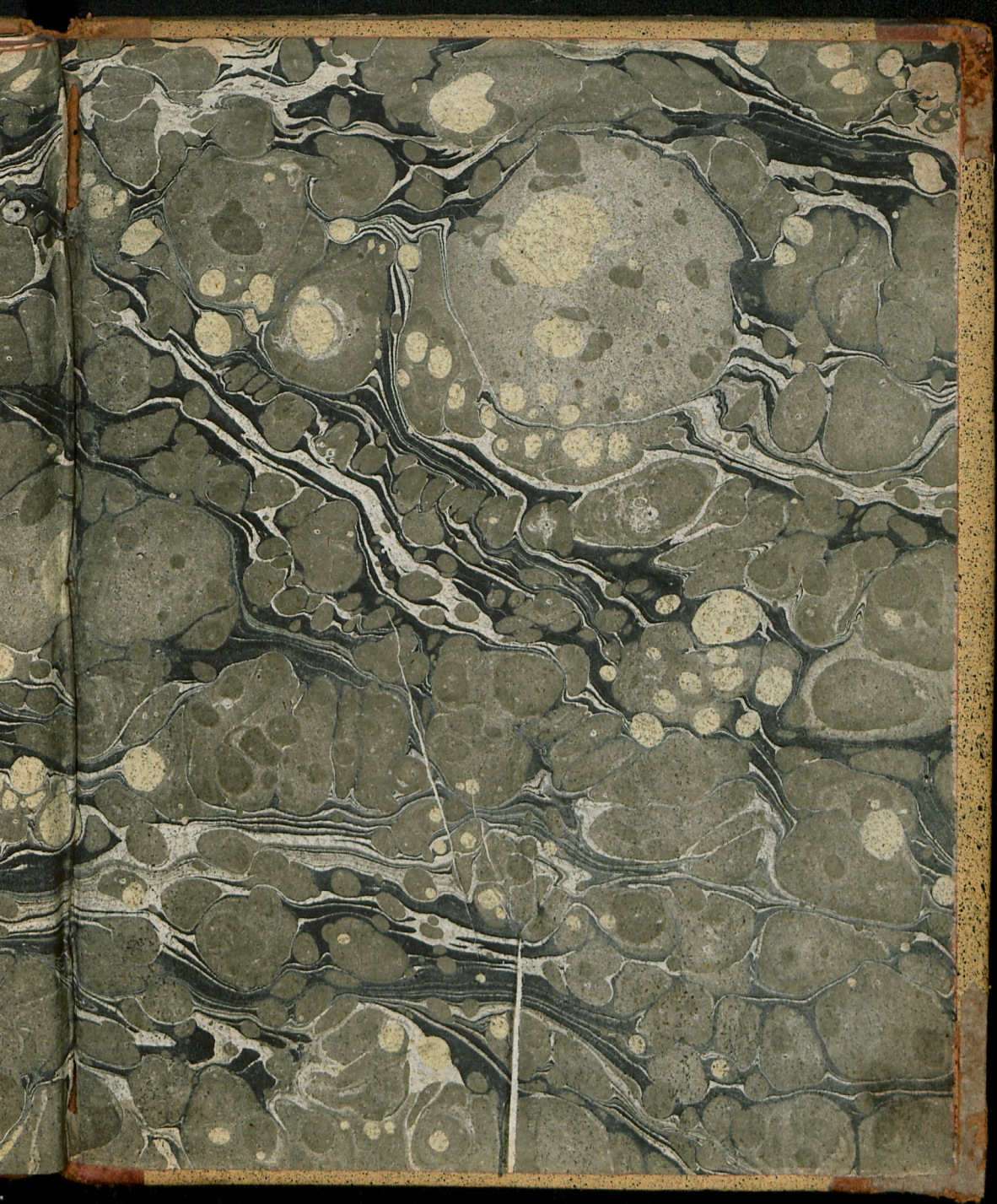


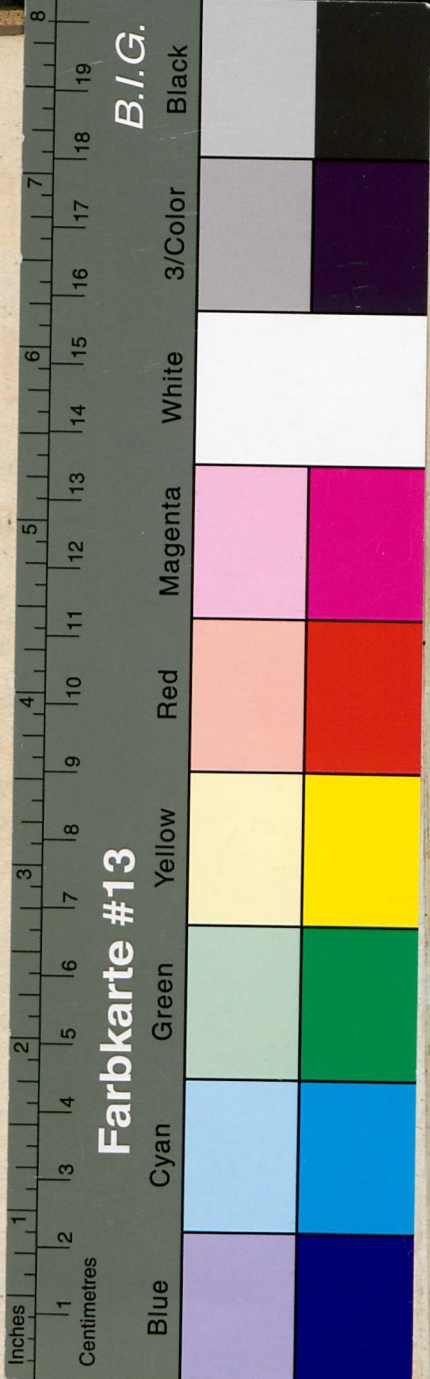
43 $\frac{7}{k1}$

X2501005

K







Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Gräflich=Lippische Depositien=Ordnung

vom 12ten Merz 1789.



L e m g o, gedruckt mit Meyerschen Schriften, 1789.

